



KUNDMACHUNG

gem. § 60 Tiroler Gemeindeordnung (TGO) 2001, LGBl. Nr. 36/2001, idF LGBl. Nr. 144/2018
über einen bei der Gemeinderatssitzung am 20.12.2018 gefassten Beschluss:

3. Auflösung der Gemeinde Tristach Immobilien-KG mit Wirkung vom 01.01.2019 (Beendigung Mietvertrag im beidseitigen Einvernehmen: Zurückübertragung des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Tristach Immobilien KG an die Gemeinde Tristach):

Aus steuerlichen Gründen wurde im Jahr 2006 anlässlich des Zu- und Umbaus der Volksschule und des Kindergartens Tristach die Gemeinde Tristach Immobilien-KG gegründet. Durch dieses Konstrukt konnte bei den Baumaßnahmen die MwSt. „eingespart“ werden. Die gen. Objekte wurden in das Eigentum der Immobilien KG übertragen, für die Nutzung entrichtete die Gemeinde Mietzahlungen an die KG und wurden mit diesen Mieten (für diese musste die MwSt. ans Finanzamt abgeführt werden) wiederum die Darlehensannuitäten bedient.

Da ab 2019 die jährliche Vorsteuerberichtigung nur um € 1.614,12 pro Jahr abnimmt und gleichzeitig pro Jahr eine Umsatzsteuer-Zahllast aufgrund der Vermietung von ca. € 7.500,-- entsteht, ist es wirtschaftlich günstiger, die Gemeinde Tristach Immobilien KG mit Wirkung 01.01.2019 aufzulösen. Volksschule und Kindergarten sollen in das Gemeindevermögen zurückgeführt werden und wird dies auch buchhalterisch entsprechend dargestellt. Diese Rückführung ist im Voranschlag 2019 bereits eingearbeitet. Das gesamte Prozedere wurde mit dem Steuerberater Mag. Martin Kofler durchbesprochen. Eine Reihe von Gemeinden haben diesen Schritt bereits vollzogen (ihre jew. Immobilien-KG aufgelöst). Formalrechtlich bedarf es eines Notariatsaktes.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen:

- a) Die Gemeinde Tristach Immobilien KG wird mit Wirkung vom 01.01.2019 aufgelöst;*
- b) Der diesbezügl. Mietvertrag wird zu diesem Zeitpunkt im beidseitigen Einvernehmen beendet;*
- c) Das Vermögen (Grundstück, Gebäude, Bankguthaben) und die Schulden (Bankkredit) der Gemeinde Tristach Immobilien KG werden an die Gemeinde Tristach zurückübertragen.*

Gemeindebewohner, die behaupten, dass der Gemeinderat durch obigen Beschluss Gesetze oder Verordnungen verletzt hat, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben (§115, Abs. 2, TGO 2001).

Tristach, am 05.02.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Markus Einhauer e.h.

An die/Von der Gemeindeamtstafel	
Angeschlagen am:	05.02.2019
Abzunehmen am:	20.02.2019
Abgenommen am:	20.02.2019